

Objektordnung SG OLYMPIA 1896 Leipzig e.V.

BEACHSPORTPLATZ STADION WALDSTRASSE

- 1 Zur Gewährleistung von Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit auf der Beachanlage hat der Vorstand gemäß § 10 der Satzung diese Ordnung beschlossen.
Die Ordnung tritt ab 01.05.2005 in Kraft.
- 2 Der Aufenthalt auf dem Beachsportplatz wird allen Vereinsmitgliedern und sportinteressierten Personen gewährt, ausgenommen sind Personen denen vom Vorstand ein Platzverbot ausgesprochen wurde. Der Aufenthalt ist nur bis 22.00 Uhr gestattet. In Absprache mit dem Vorstand sind Sonderregelungen möglich.
- 3 Die Nutzung der Plätze, Einrichtungen und Sportgeräte geschieht nur in der im Mietvertrag genehmigten Zeit und ausschließlich auf den vereinbarten Plätzen auf eigene Gefahr und hat in schonender Weise unter Beachtung allgemeiner Rechtsvorschriften zu geschehen.
- 4 Die Benutzung der Waschräume und Toiletten ist nur in Verbindung mit dem Sportbetrieb auf Grundlage des Mietvertages zulässig. Es ist auf sparsame Verwendung von Wasser und Strom und das saubere Verlassen zu achten.
- 5 Das Befahren des Sportgeländes mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern ist nicht gestattet. Ausnahmen gelten nur zum Be- und Entladen. Das Abstellen hat nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen auf eigene Gefahr zu erfolgen.
- 6 Der Aufenthalt von Hunden und anderen Haustieren auf den Beachplatz ist nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vorstandes.
- 7 Auf dem Beachplatz ist das Rauchen untersagt und nur auf der gekennzeichneten Fläche unter Beachtung der Vorschriften zur Waldbrandverhütung gestattet. Zigarettenkippen sind in einem Feuersicheren Behälter zu entsorgen.
- 8 Der in den Sportstätten und auf dem Sportgelände anfallende Müll muß durch die Verursacher in die dafür vorgesehenen Container bzw. Müllbehälter
(am Containerplatz Sozialtrakt/ links vor dem Eingang Kegelbahn) sortengerecht entsorgt werden
- 9 Die Anweisungen von Platzmeister, Vorstandsmitgliedern und vom Vorstand beauftragten Personen zu Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit auf der Sportanlage sind von jedem Mitglied und Nichtmitglied zu befolgen.
- 10 **Der Verein haftet nicht für abhandengekommene Gegenstände und Bekleidungsstücke!**
- 11 Für Schäden, die durch Verstöße gegen diese Objektordnung, durch Handeln gegen Anweisungen von Aufsichtspersonen, oder durch unsachgemäße Benutzung von Einrichtungen und Geräten entstanden sind, haftet der Verein nicht. Für mutwillig verursachte Schäden wird der Verursacher haftbar gemacht.
- 12 Bei groben Verstößen gegen diese Ordnung und wiederholter Mißachtung der Anweisungen von Aufsichtspersonen kann vom Vorstand ein Platzverbot ausgesprochen werden.

**Nur der Vorstand allein ist berechtigt, im Sinne dieser Ordnung
Ausnahmegenehmigungen zu erteilen.**

Leipzig, den 01.05.2005

Detlef Friedrich
PRÄSIDENT